



VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG 2020

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 3. November 2020 aufgrund der Ermächtigung des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, idF LGBl.Nr. 76/2020, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idF BGBl. I Nr. 103/2019, über die Ausschreibung und Erhebung der Vergnügungssteuer für die Stadtgemeinde Hall in Tirol folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuerpflichtige Vergnügen

Steuerpflichtig sind alle Spielautomaten und Geräte gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017.

§ 2

Steuersätze

(1) Die Steuer wird für jeden angefangenen Monat nach festen Sätzen erhoben. Die Höhe der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) für das Aufstellen von Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, wie TV-/Video-Spielautomaten und dergleichen | 50,- Euro
je Automat |
| b) für das Aufstellen von Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 und von Glücksspielautomaten | 700,- Euro
je Automat |
| c) für das Aufstellen von Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 Tiroler Wettunternehmergesetz. Die Steuer ist erst ab drei Geräten in der selben Betriebsstätte zu entrichten. | 300,- Euro
je Gerät |

(2) Die in Abs. 1 lit. a und b angeführten Sätze werden um jeweils 100 v. H. erhöht, wenn mehr als drei Automaten bzw. Geräte aufgestellt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die aufgestellten Automaten bzw. Geräte in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung 2017 vom 14. November 2017 außer Kraft.

Hall in Tirol am 03.11.2020

Die Bürgermeisterin:
Dr. Eva Maria Posch